

Zweite Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gutenstetten vom 17.12.1992.

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt 3,17 DM pro cbm entnommenen Wassers."

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Gutenstetten, den. 12. Dezember 1995

(M a d e r e r)
1. Bürgermeister